

► Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen. 1. Band: EGJN, JN. Von Hanns W. Fasching (Begründer)/Andreas Konecny (Hrsg.). 3. Auflage. Verlag Manz, Wien 2013, XXX, 1.902 Seiten, geb., € 398,-.



Der Band I des wichtigsten österreichischen Prozesskommentars liegt nun in dritter Auflage sowohl in Buchform als auch online vor.

Der Inhalt der zweiten Auflage wurde umfassend um neue Rsp und Literatur der letzten 13 Jahre ergänzt. In das Standardwerk wurden rund 17 Rechtsänderungen eingearbeitet, wie bspw ZVN 2004, AußStr-BegleitG, HaRÄG, BBG 2011, 2. StabG

2012, Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 (samt Folgegesetzen), KindNamRÄG 2013, ErwSchG, Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 und VAJu. Darüber hinaus wurden die unionsrechtlichen Entwicklungen dargelegt.

Am Aufbau des Kommentars hat sich nichts Wesentliches geändert. Eine Ausnahme besteht nur im Hinblick auf den Anmerkungsapparat. Die Zitate sind nunmehr in die Fußnoten ausgelagert.

Hervorzuheben ist, dass in der Kommentierung des § 1 JN die Änderungen durch die Verwaltungsreform bereits berücksichtigt wurden. Die Bundesverfassung regelt nun die Gerichtsbarkeit unter drei Überschriften: „Ordentliche Gerichtsbarkeit“ (Art 82 ff B-VG), „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art 129 ff B-VG) und „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art 137 ff B-VG). Es werden insb die Auswirkungen der VerwG-Nov 2012 auf das Zivilverfahrensrecht anschaulich dargestellt. *Ballon* hält im Ergebnis ua fest, dass über Zivilrechtsansprüche entsprechend der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sowohl die ordentlichen Gerichte (iSd B-VG) als auch Verwaltungsbehörden entscheiden. Beispielsweise sei eine Auslegung der Begriffe bürgerliches Recht – öffentliches Recht notwendig, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Zuweisung an die ordentlichen Gerichte oder an die Verwaltung vorgesehen ist. *Ballon* setzt sich ausführlich mit den Neuerungen betreffend die Normenkontrolle durch den VfGH auseinander.

*Gitschthaler* beschreibt ua die Zusammenrechnungsregelungen des § 55 JN. Bekanntermaßen handelt es sich hierbei um eine zentrale Bestimmung, zumal diese Zusammenrechnungsregeln für die Zuständigkeitsprüfung durch das Gericht, für seine Besetzung und für die Beurteilung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln von Relevanz sind. *Gitschthaler* legt die Literaturstimmen und die Judikatur zur umstrittenen Frage, inwieweit die Zusammenrechnungsregeln des § 55 Abs 1 JN auf die (absolute oder relative) Anwaltpflicht anzuwenden sind, nachvollziehbar dar. Auch bei den Voraussetzungen im Hinblick auf die Anspruchshäufung des § 55 Abs 1 Z 1 JN wird die aktuelle Literatur und Judikatur umfassend berücksichtigt.

*Simotta* widmet sich den §§ 49–53, 65–100, 102–104, 108, 114, 114a JN. Wie bekannt, unterscheidet § 51 JN zwischen der Wertzuständigkeit und der Eigenzuständigkeit des HG. Die in § 51 Abs 1 Z 1 bis 8 b JN angeführten Streitigkeiten gehören, wenn der Streitwert unter € 15.000,- liegt, vor die BG „in Handelsachen“ bzw in Wien (für die Bezirke I bis XIII und ab 1. 7. 2014 auch für die Gemeinden Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben) vor das BGHS, bei einem Streitwert über € 15.000,- (ab 1. 1. 2015 € 20.000,-, ab 1. 1. 2016 € 25.000,-) vor den kausalen Gerichtshof bzw in Wien vor das HG Wien.

Abschließend ist festzuhalten, dass es sämtlichen Autoren gelungen ist, dass Band I des Kommentars zu den Zivilprozessgesetzen wieder topaktuell ist. Die 14 Autoren haben präzise den letzten Stand der Entwicklungen dargelegt. Das rezensierte Werk gibt einen Überblick über das praxisrelevante österreichische und europäische Zivilprozessrecht. Der Nutzen besteht darin, dass aufgrund des Umfangs keine Fragestellung unbeantwortet bleibt, zumal die aktuellen Entscheidungen und Literaturstimmen eingearbeitet wurden. Besonders hervorstechend ist, dass die Kommentierungen äußerst leserfreundlich sind. Dieses Werk ist somit für jeden Prozessanwalt unverzichtbar.

Gerold Beneder